

Stabilo PU Schaum Entferner 100ml

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens**1.1 Bezeichnung des Produkts****Handelsbezeichnung** 770401 - Stabilo PU Schaum Entferner 100ml**1.2 Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes und nicht empfehlenswerte Anwendungsbereiche**

Identifizierte Verwendungen: Reiniger für ausgehärteten PU-Schaum.

Verwendungen von denen abgeraten wird: nicht bezeichnet.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber: Stabilo Werkzeugfachmarkt GmbH
Hammer-Tannen-Str. 1
49740 Haselünne
Tel. +49 5961/9585960
info@stabilo-befestigungstechnik.de

1.4. Notrufnummer: +49(0)6131 6377 261
NOTRUFNUMMER 112.

ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren**2.10 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches**Einstufung gemäß 1999/45/EG

F R11, Xi R36/38, R67

Leicht entflammbares Produkt, verursacht Augen- und Hautreizungen. Dämpfe können Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

Einstufung gemäß 1272/2008/EG.Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336,
leicht entzündliche Flüssigkeit und Dämpfe, verursacht Haut- und Augenreizungen Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.**2.2 Kennzeichnungselemente**Gefahrenpiktogramme und Warnungen**Gefahr**Bezeichnung des Produkts

Enthält: Aceton

Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):

H225 leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf
H315 Verursacht Hautreizungen
H319 Verursacht Augenreizungen
H336 Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Das Produkt von Wärmequellen, offenen Flammen, Funken und heißen Oberflächen fernhalten.
P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen.

Stabilo PU Schaum Entferner 100ml

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830

P302+P352	Bei Hautkontakt: Mit Wasser und Seife behutsam spülen.
P304+P340	Bei Einatmen: den Betroffenen an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305+P351+P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Das Spülen fortsetzen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Komponenten, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen**3.1 Stoffe** - Trifft nicht zu.**3.2 Gemische**Aceton

Konzentrationsbereich: 0,5-25%
CAS-Code: 67-64-1
EG-Code: 200-662-2
Registernummer : Der Stoff fällt unter die Vorschriften einer Übergangsfrist
Einstufung gemäß 67/548/EG F R11, Xi R36/38, R66-67
Einstufung gemäß 1272/2008/EG Flam. Liq. 2 H225, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066
Stoff mit dem Konzentrationshöchstwert im Arbeitsumfeld, der auf der Gemeinschafts- und Nationalebene festgelegt wurde.

Natriumhydroxid

Konzentrationsbereiche : 0,5-1,5%
CAS-Code: 1310-73-2
EG-Code: 215-185-5
Registernummer : Der Stoff fällt unter die Vorschriften einer Übergangsfrist
Einstufung gemäß 67/548/EG C R35
Einstufung gemäß 1272/2008/EG Skin Corr. 1A H314
Stoff mit national zulässigem Konzentrationshöchstwert im Arbeitsumfeld.

Volltext der R- und H-Sätze in Abschnitt 16 des Blattes.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen**

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei Reizungen Arzt konsultieren.

Bei Kontakt mit den Augen: Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starker Wasserstrahl kann zu Hornhautschäden führen. Das nicht gereizte Auge schützen, Kontaktlinsen entfernen. Bei Reizungen Augenarzt konsultieren.

Bei Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen: Konsultieren Sie einen Arzt, wenn beunruhigende Symptome auftreten. Den Betroffenen an die frische Luft bringen, ihn warm und ruhig halten.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Bei Kontakt mit den Augen: kann Reizungen, Rötungen, Risse, Schmerzen und verschwommenes Sehen verursachen

Bei Hautkontakt: kann zu Reizungen, Rötungen, Entfettung der Haut und Entzündungen führen.

Nach Verschlucken: mögliche gastrointestinale Reizung, Bauchschmerzen, Durchfall und Erbrechen.

Nach Einatmen: Produktdämpfe können Atemwegsreizungen, Husten, Atemnot, Kopfschmerzen, Schwindel Übelkeit verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

Über eine Weiterbehandlung des Betroffenen entscheidet der Arzt nach gründlicher Untersuchung. Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung**5.1 Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Schaum, Pulver, Sprühwasserstrahl. Nicht geeignete Löschmittel: voller Wasserstrom – Gefahr der Brandverbreitung.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können kohlenoxidhaltige Gase entstehen. Vermeiden Sie das Einatmen von gesundheitsschädlichen Verbrennungsprodukten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Entzündbares Produkt Produktdämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in den unteren Teilen der Räume an. Es kann möglicherweise ein explosives Gemisch mit Luft hergestellt werden. Bei Gefahrverdacht eine sofortige Evakuierung anordnen. Die wegen Brandgefahr gefährdeten Behälter aus sicherer Entfernung mit einem Wasserstrahl abkühlen lassen. Lassen Sie kein Löschwasser in das Abwassersystem, das Oberflächenwasser oder das Grundwasser gelangen. Allgemeine Schutzmaßnahmen anwenden, die im Brandfall üblich sind. Bleiben Sie im feuergefährdeten Bereich nur mit einer geeigneten chemikalienbeständige Kleidung und einem unabhängigen Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Verfahren im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung in die Umwelt**6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren**

Den Zugang von Dritten zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Stellen Sie sicher, dass die Behebung der Panne und ihre Auswirkungen nur von geschultem Personal durchgeführt werden. Bei großen Freisetzungen sperren Sie den betroffenen Bereich ab. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung. Haut- und Augenkontakt vermeiden. Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme verwenden, nicht rauchen, keine Funkenwerkzeuge verwenden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Wenn größere Mengen des Produkts freigesetzt werden, sollten Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkung auf die Umwelt ergriffen werden. Benachrichtigen Sie die entsprechenden Rettungsdienste.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Den ausgelaufenen Stoff mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbindemittel, Kieselsäure, Vermiculit usw.) einsammeln und in etikettierten Behältern absichern. Das eingesammelte Material als Abfall behandeln. Die verunreinigte Stelle reinigen und lüften.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Produktabfallmanagement - Abschnitt 13. Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8 des Blattes.

ABSCHNITT 7: Sichere Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Arbeiten Sie nach den Grundsätzen von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Vor Pausen und nach Arbeitsende die Hände waschen. Halten Sie unbenutzte Behälter fest verschlossen. Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung. Vermeiden Sie die Konzentration von Dämpfen in der Luft und lassen Sie die Konzentrationen in den Explosionsgrenzen oder über den MAK-Wert hinaus nicht zu. Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme verwenden, nicht rauchen, keine Funkenwerkzeuge und Kleidung aus elektrisierenden Stoffen verwenden. Behälter vor Hitze schützen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern in einem trockenen und gut belüfteten Raum lagern. Von Lebensmitteln, Getränken und Futter fernhalten. Vermeiden Sie Wärme- und Feuerquellen. Empfohlene Lagertemperatur: unter 30°C. Im Lagerhaus nicht rauchen, keine offene Flamme und Funkgeräte verwenden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Angaben zu anderen als die in Unterabschnitt 1.2 genannten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Spezifikation	MAK-Wert - Maximale Arbeitsplatzkonzentration	(STEL) short-term exposure limit	kurzzeitige Maximale Arbeitsplatzkonzentration	Bio- KGW
Aceton [CAS 67-64-1]	600 mg/m ³	1.800 mg/m ³	—	—
Natriumhydroxid [CAS 1310-73-2]	0,5 mg/m ³	1 mg/m ³	—	—

Rechtliche Grundlage: Gesetzblatt 2002, Nr. 217, Pos. 1833 mit nachträglichen Änderungen

Empfohlene Überwachungsverfahren

Verfahren zur Überwachung der Konzentrationen gefährlicher Bestandteile in der Luft und zur Kontrolle der Luftreinheit am Arbeitsplatz sollten - sofern sie an einem bestimmten Arbeitsplatz verfügbar und gerechtfertigt sind - gemäß den einschlägigen polnischen oder europäischen Normen unter Berücksichtigung der am Expositionsort geltenden Arbeitsbedingungen und der an die Bedingungen angepassten geeigneten Messmethoden angewendet werden. Prüf- und Messmaßnahmen müssen den Anforderungen der Verordnung vom 2. Februar 2011 entsprechen (Gesetzblatt Nr. 33, Pos. 166).

8.2 Überwachung der Exposition

Beachten Sie die allgemeinen Grundsätze von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Waschen Sie Ihre Hände vor Pausen und nach Arbeitsende gründlich. Vermeiden Sie die Verunreinigung von Augen und Haut. Am Arbeitsplatz muss eine allgemeine und / oder lokale Belüftung vorgesehen werden, um die Konzentration des Schadstoffs in der Luft unter den angegebenen zulässigen Konzentrationswerten zu halten.

Hand- und Körperschutz

Verwenden Sie chemikalienbeständige Schutzhandschuhe.



Bei kurzfristigem Kontakt Schutzhandschuhe zumindest mit Schutzstufe 2 verwenden (Durchbruchzeit > 30 min).

Bei längerem Kontakt verwenden Sie Schutzhandschuhe mit Schutzstufe 6 (Durchbruchzeit > 480 min).

Das Material, aus dem die Handschuhe hergestellt sind, muss undurchlässig und beständig gegen die Produktauswirkung sein. Die Auswahl des Materials sollte unter Berücksichtigung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und des Abbaukriteriums erfolgen. Darüber hinaus liegt die Auswahl der richtigen Handschuhe nicht nur am Material, sondern auch an anderen Qualitätsmerkmalen und unterscheidet sich je nach Hersteller. Informationen zur genauen Durchbruchzeit erhalten Sie vom Handschuhhersteller.

Augen

Schutzbrille tragen.

Atemschutz

Verwenden Sie bei Dämpfen und Aerosolen Absorptions- oder Absorptionsfiltergeräte der entsprechenden Schutzklasse (Klasse 1 / Schutz gegen Dämpfe mit einer Luftkonzentration von höchstens 0,1%; Klasse 2 / Schutz gegen Dämpfe mit einer Konzentration von nicht mehr als 0,5) %; Klasse 3 / Schutz gegen Dämpfe mit einem Luftvolumen von bis zu 1%). Verwenden Sie Isoliergeräte, wenn die Sauerstoffkonzentration $\leq 17\%$ beträgt und / oder die maximale Konzentration der toxischen Substanz in der Luft bei $\geq 1,0$ Vol -% liegt.

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 (Gesetzblatt Nr. 259, Pos. 2173) und der Verordnung 89/686/EG (mit nachträglichen Änderungen) entsprechen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen, die den durchgeführten Tätigkeiten angemessen sind und alle Qualitätsanforderungen erfüllen, einschließlich deren Wartung und Reinigung.

Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation entleeren. Mögliche Emissionen von Lüftungssystemen und Prozessanlagen müssen zur Sicherung der Umweltnormen überprüft werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

physikalischer Zustand / Form:	Flüssigkeit
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Geruchsgrenzwert:	nicht bezeichnet

Stabilo PU Schaum Entferner 100ml

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830

pH (20°C):	nicht bezeichnet
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	nicht bezeichnet
anfänglicher Siedepunkt:	nicht bezeichnet
Zündpunkt:	143 °C
Verdunstungsrate:	nicht bezeichnet
Entflammbarkeit (fest, gasförmig):	entfällt
obere / untere Explosionsgrenze:	entfällt
Dampfdruck (20°C):	nicht bezeichnet
Dampfdichte (Luft=1):	nicht bezeichnet
Dichte:	nicht bezeichnet
Löslichkeit:	löst sich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol /Wasser:	nicht bezeichnet
Selbstentzündungstemperatur:	nicht bezeichnet
Zersetzungstemperatur:	nicht bezeichnet
Explosionseigenschaften:	entfällt
Oxidationseigenschaften:	entfällt
Viskosität:	nicht bezeichnet

9.2. SONSTIGEANGABEN

Es liegen keine weiteren Ergebnisse vor.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Reaktives Produkt. siehe auch: 10.3-10.5

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei sachgemäßer Verwendung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie Wärme- und Feuerquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxizität**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxizität von Komponenten**AcetonLD₅₀ (oral, Ratte) 5 800 mg/kgLC₅₀ (Atemwege, Ratte) 76 mg/l/4hLD₅₀ (Haut, Kaninchen) 7 400 mg/kg**Toxizität des Gemischs**Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Ätzung/Reizung der Haut Verursacht

Hautreizungen

Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Das Produkt verursacht Augenreizungen.

Atemwege- oder Hautsensibilisierung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Toxizität bei wiederholter Gabe (oral)

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität einmalige Exposition

Das Produkt kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Einatmungsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Angaben zur Auswirkung auf die Umwelt**12.1 Toxizität**

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotential

Geringes Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist mobil im Boden und in Gewässern.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Trifft nicht zu.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt hat keinen Einfluss auf die globale Erwärmung und den Abbau der Ozonschicht.

ABSCHNITT 13: Abfallwirtschaft**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**


Empfehlungen für die Mischung: Das Abfallprodukt muss in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallverwertungs- / Entsorgungsanlagen gemäß den geltenden Vorschriften zurückgewonnen oder entsorgt werden. Der Abfallschlüssel sollte am Ort seiner Herstellung angegeben werden.

Empfehlungen für gebrauchte Verpackungen: Verpackungsabfälle - Verwertung / Recycling / Entsorgung von Verpackungsabfällen gemäß den geltenden Vorschriften.

Rechtsakte der Gemeinschaft: Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates: 2008/98/EG und 94/62/EG. Nationale Rechtsakte: Gesetzblatt 2001, Nr. 62, Pos. 628 mit nachträglichen Änderungen 2001, Nr. 63, Pos. 638 mit nachträglichen Änderungen

ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

HINWEIS: Dafür sorgen, dass das Produkt bei der Beförderung stabil bleibt sowie vor Bestrahlung und Witterung geschützt ist.

- | | | |
|---|---|--|
| 14.1 UN-Nummer - | 1993 | |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | ENTZÜNDLICHES FLÜSSIGES MATERIAL (ACETON) | |
| 14.3 Transportgefahrenklasse (n) | 3 | |
| 14.4 Verpackungsgruppe - | II |  |
| 14.5 Umweltrisiken - | Trifft nicht zu. | |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für Benutzer - | Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. | |
| 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code | Trifft nicht zu. | |

ABSCHNITT 15: Informationen zu gesetzlichen Bestimmungen**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 322).
Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über Gefahrstoffe und Gefahrgemische sowie einige Gemische (GBl. 2012.445). Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Einstufungskriterien von chemischen Stoffen und deren Gemischen (GBl.2012.1018); Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über die zulässigen Konzentrationshöchstwerte und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren im Arbeitsumfeld (GBl.Nr. 217, Pos. 1833 mit nachträglichen Änderungen)

Regierungserklärung vom 23. März 2011 zum Inkrafttreten von Änderungen der Anhänge A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 in Genf. (Gesetzblatt Nr. 110, Pos. 641).

Abfallgesetz vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Nr. 62, Pos. 628 mit nachträglichen Änderungen)

Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (GBl. Nr. 63, Pos. 638 mit nachträglichen Änderungen).

Verordnung des Umweltschutzministers vom 27. September 2001 zum Abfallkatalog (GBl. Nr. 112, Pos. 1206). Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an individuelle Schutzmaßnahmen (GBl. Nr. 259, Pos. 2173).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Prüfung von Messungen der gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz (GBl. Nr. 33, Pos. 166).

Verordnung (EG) Nr. **1907/2006/EG** zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 793/93 und 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. **1272/2008/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006

Verordnung (EG) Nr. **1999/45/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 über die Anpassung der Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

Verordnung (EG) Nr. **790/2009/EG** der Kommission vom 10. August 2009 zur Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Verordnung (EG) Nr. **453/2010/EG** der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Richtlinie 2008/98 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfallstoffe und zur Aufhebung einiger Richtlinien

94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Daten zur Bewertung der chemischen Sicherheit von Stoffen im Gemisch vor.

Stabilo PU Schaum Entferner 100ml

gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige AngabenVolltext der R- und H-Sätze in Abschnitt 3 des Blattes R11

	Leicht entflammbares Produkt
R35	Verursacht schwere Verbrennungen
R36	Verursacht Augenreizung
R66	Wiederholte Exposition kann zu Trockenheit oder Hauptrissen führen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen
H225	leicht entzündliche Flüssigkeit und Dampf
H314	verursacht schwere Verätzungen der Haut und Augenschäden
H319	Verursacht Augenreizung
H366	Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.
EUH066	Wiederholte Exposition kann zu Trockenheit oder Hauptrissen führen.

Erläuterung der Abkürzungen und Akronyme

STEL	zulässiger Konzentrationshöchstwert
STEL- Kurzzeit	- kurzzeitig zulässiger Arbeitsplatz-Konzentrationshöchstwert
AGW-	Arbeitsplatzgrenzwert - die zulässigen Arbeitsplatz-Konzentrationshöchstwerte, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind
Bio-KGW	zulässige Konzentrationshöchstwerte im biologischen Material
PBT	(Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
vPvB	(Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Eye Irrit.2	Reizt die Augen Kat. 2
Flam. Liq. 2	Brennbare Flüssigkeit Kat. 2
Skin Corr. 1A	Ätzende Wirkung Kat. 1A
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Vor Arbeitsbeginn mit dem Produkt muss der Benutzer mit den Grundsätzen für Gesundheit und Sicherheit im Umgang mit Chemikalien vertraut sein und insbesondere eine entsprechende Schulung am Arbeitsplatz abschließen. Personen, die im Rahmen des ADR-Abkommens mit dem Transport gefährlicher Stoffe zu tun haben, müssen im Rahmen ihrer Aufgaben angemessen geschult werden (allgemeine Schulungen am Arbeitsplatz und Sicherheitsschulungen).

Ende des Sicherheitsdatenblattes